

## Wasserwehrsatzung der Stadt Bernburg (Saale)

Satzung	Beschlissen / Ausfertigung	Genehmigung untere Was- serbehörde gemäß § 14 WG LSA	Öffentliche Bekanntma- chung	Inkrafttreten
Wasserwehrsatzung der Stadt Bernburg (Saale) vom 21.01.2015	28.08.2014 / 21.01.2015	20.01.2015	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale), Nr. 213 vom 05.02.2015, S. 13-15	06.02.2015

### Aufgrund

des § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 20 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288)

und

§ 8 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung am 28.08.2014 folgende Wasserwehrsatzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Bernburg (Saale) richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Bernburg (Saale) nach den Bestimmungen des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und anderen Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

### § 2

#### Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Stadt Bernburg (Saale) trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.

(2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermelddienst (HWM VO) vom 18.08.1997 (GVBl. LSA S. 778), geändert durch § 4 der Verordnung vom 05.12.2001 (GVBl. LSA S. 536), aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 27.08.1998 (MBL. LSA S. 2103), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche, Dämme, Ufermauern, Wehre, Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpanlagen u. dgl.);
- c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.);

2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
- b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkantung und Verstärkung;
- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpanlagen u. dgl.);
- d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
- e) bei der Sicherung von Brücken;
- f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale).

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter Wasserwehr zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden, wenn der Oberbürgermeister der Stadt Bernburg (Saale) dies anordnet.

(3) Der Oberbürgermeister hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.

(4) Der Oberbürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben beinhaltet:

1. den von ihm bestimmten Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
2. den Versammlungsort,
3. die Art der Alarmierung,
4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
7. die Ablösung und Versorgung,
8. die Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

- (5) Der Stadt Bernburg (Saale) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

### **§ 3**

#### **Zuständigkeit**

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Oberbürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Abs. 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.
- (2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

### **§ 4**

#### **Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr**

- (1) Der Oberbürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:
  1. die zu ehrenamtlicher Mitarbeit verpflichteten Bürger,
  2. Mitarbeiter der Verwaltung der Stadt Bernburg (Saale) und des Betriebshofes,
  3. Freiwillige Bürger, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bernburg (Saale) haben.
- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 ausgewählten Personen werden vom Oberbürgermeister zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Bürger, die sich freiwillig für den Dienst in der Wasserwehr melden, sind vorrangig zu bestellen. Die Bestellung enthält:
  1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
  2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
  3. den Versammlungsort im Falle einer Alarmierung,
  4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder seine Abberufung verlangen. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seine Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund
1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
  2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) beträgt die Geldbuße mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister.

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg vom 27.12.2007 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) und der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg Nr. 129 vom 07.02.2008) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bernburg (Saale), 21.01.2015

gez. Schütze  
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung kann auch in dem im Internet unter [www.bernburg.de](http://www.bernburg.de) eingestellten Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) eingesehen werden. Die Veröffentlichung im Internet ersetzt nicht die amtliche Bekanntmachung in der Druckfassung des Amtsblatts der Stadt Bernburg (Saale).

Die vorbezeichnete Wasserwehrsatzung der Stadt Bernburg (Saale) bedarf der Genehmigung des Salzlandkreises als untere Wasserbehörde gemäß § 14 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288).

Nach Einsicht in die Wasserwehrsatzung wurde die Genehmigung des Salzlandkreises am 20.01.2015 erteilt.

Bernburg (Saale), 21.01.2015

gez. Schütze  
Oberbürgermeister

(Siegel)